

55. Zum Begriff der „tatsächlichen Dienstzeit in einer Planstelle“.
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April/
23. Juni 1933 (RGBl. I S. 175/389) — WBG. — § 8. Dritte Durch-
führungsverordnung dazu vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245)
— 3. Durchf. Vo. — Nr. 2 zu § 8. Hessische Haushaltsordnung vom
21. März 1929 (Hess. RegBl. S. 57) Art. 12 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1938 i. S. Hessischer Staat
(Bekl.) w. Sch. (Kl.). III 54/37.

I. Landgericht Darmstadt.

Der Kläger war hessischer Volksschullehrer. Durch Verfügung
des Reichsstatthalters in Hessen vom 26. Juni 1933 ist er auf Grund

des § 4 BBG. mit Wirkung vom 1. Juli 1933 entlassen worden. Ruhegeld wurde ihm nicht gewährt, weil er keine zehnjährige Dienstzeit vollendet habe. Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm Ruhegeld zustehe, und hat diesen Anspruch gegen den Hessischen Staat mit der Klage geltend gemacht. Das Landgericht hatte die Klage zunächst als unzulässig abgewiesen. Das Urteil war f. Rt. auf die Revision des Klägers vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden. Nunmehr erkannte das Landgericht nach dem Klageantrage. Auf die unmittelbar eingelegte Revision des Beklagten wurde auch dieses Urteil aufgehoben und die Klage als unbegründet abgewiesen.

Gründe:

Nach § 8 BBG. hat ein nach § 4 das. entlassener Beamter unbeschadet der §§ 36, 47 und 49 BBG., des Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (RGBl. S. 825) und der entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze Anspruch auf Ruhegeld nur dann, wenn er eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vollendet hat. Die 3. Durchf. Vo. bestimmt zu § 8 unter Nr. 2 Abs. 1a, daß bei der Ermittlung der Dienstzeit, deren mindestens zehnjährige Dauer Voraussetzung für die Ruhegehaltsgewährung an Reichsbeamte ist, die „tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes“ anzurechnen ist. Unter c werden ferner Zeiträume für anrechenbar erklärt, die auf Grund der §§ 47, 49 BBG. und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen sind. Nach Nr. 3 gelten diese Vorschriften entsprechend für die Beamten der Länder. Nach § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1921 wird bei der Berechnung von Ruhegehältern zu der vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 im Reichs- oder Militärdienst wirklich verbrachten Zeit die Hälfte hinzugerechnet, und diese Bestimmungen gelten nach Art. 15 des Hessischen Gesetzes, die Ruhegehälter der Staatsbeamten betreffend, vom 18. Dezember 1923 (Hess. RegBl. 1924 S. 1) entsprechend für die hessischen Staatsbeamten wegen erhöhter Anrechnung der Zivildienstzeit.

Der Kläger nimmt in Anspruch, eine 12jährige Dienstzeit im Sinne dieser Vorschriften zurückgelegt zu haben, und errechnet diese Zeit in folgender Weise:

aktive Militärdienstzeit im Krieg vom 28. Juli 1915 bis zum 9. August 1917 = 3 Jahre 18 Tage,
 Tätigkeit als Hilfslehrer im vaterländischen Hilfsdienst vom 15. August 1917 bis zum 6. Januar 1919 = rund 2 Jahre,
 Tätigkeit als Schulverwalter vom 1. Juli 1926 bis zum 20. August 1929 = 3 Jahre 1 Monat 20 Tage,
 Dienstzeit als angestellter Volksschullehrer vom 21. August 1929 bis zum 1. Juli 1933 = 3 Jahre 10 Monate 9 Tage.

Das Landgericht meint, der Beklagte habe gegen die Anrechnung der vaterländischen Hilfsdienstzeit keine ernstlichen Einwendungen erhoben, habe diese Zeit vielmehr mit Schreiben vom 30. April 1935 als anrechnungsfähig anerkannt und könne dieses Anerkenntnis nicht mehr zurückziehen. Der Hilfsdienst sei auch in der Tat als eine Art von Kriegsdienst anzusehen. Gleichzeitig sei der Kläger damals in dem Beruf tätig gewesen, den er nachher endgültig ergriffen habe. Diese Dienstzeit sei daher nach dem Gesetz vom 4. Juli 1921 zweifellos anzurechnen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen zutreffend sind. Denn auch in diesem Falle hat der Kläger keine zehnjährige Dienstzeit, wenn ihm die Dienstzeit als Schulverwalter nicht anzurechnen ist.

Für die Anrechnung stützt sich der Kläger auf die Besonderheit des Hessischen Beamten- und Statrechts, wonach im Staatshaushaltsplan gewisse dauernde Stellen vorgesehen sind, die bestimmungsgemäß mit nicht planmäßig („dekretmäßig“) angestellten Beamtenanwärtern zu besetzen sind. Ein solcher tatsächlicher Dienst in einer Planstelle sei ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an übertragen worden.

§ 8 BBG. trifft Vorschriften für Reichsbeamte, die nach dem Gesetz auf Länderbeamte entsprechend anzuwenden sind. Das Gesetz geht also von Begriffen des Reichsbeamtenrechts aus. Danach ist eine Planstelle ein für die Dauer eingerichtetes Amt, für dessen Bedürfnisse der Staatshaushaltsplan jeweils besonders, und zwar regelmäßig unter dem Titel „für Besoldungen“, die erforderlichen Mittel bereitstellt. Dienst in einer solchen Planstelle bedeutet nicht die tatsächliche Wahrnehmung der Geschäfte des Amtes, sondern ihre Wahrnehmung auf Grund der endgültigen Übertragung des Amtes. Diese Übertragung setzt die Anstellung als Beamter voraus. Erst mit der Anstellung erwirbt der Beamte durch die Übertragung des

Amtes das Recht auf die im Haushaltsplan für das Amt vorgesehene Befoldung. Die Bedingung des § 8 BW. ist also die tatsächliche Innehabung eines Amtes mindestens 10 Jahre lang, nicht die tatsächliche Ausübung der Amtsgeschäfte.

Das Bedenken des Landgerichts, bei solcher Auffassung müsse ein in einer Außenstelle angestellter und in der Zentralbehörde als Hilfsarbeiter beschäftigter Beamter benachteiligt werden, ist nicht begründet. Denn ein anderweit verwendeter Beamter bleibt tatsächlicher Inhaber seines Amtes, wenn er auch die Amtsgeschäfte nicht versieht. Die vom Landgericht angezogenen älteren Entscheidungen des Reichsgerichts betreffen anders liegende Fälle und stehen keineswegs entgegen.

Auch das Hessische Haushaltsrecht hat diese reichsrechtlichen Grundsätze nicht geändert. Wenn der Hessische Staatshaushaltsplan ständige Stellen vorsieht, die mit Beamtenanwärtern zu besetzen sind, so hat das nur etatrechtliche Bedeutung insofern, als die Geldmittel für die an diese Beamtenanwärter zu zahlenden Vergütungen jeweils in einzelnen Posten und besonders für die betreffenden Stellen ausgewiesen werden und nicht wie etwa sonst in einem Sammelposten, z. B. in einem Etat „zu persönlichen Ausgaben“. Die mit der Verwaltung solcher Stellen betrauten Beamtenanwärter werden nicht auf die Stellen angestellt, sie werden nicht tatsächliche Inhaber von Planstellen im reichsrechtlichen Sinne, sondern versehen die Geschäfte in Stellen, die keine auf die Dauer eingerichteten Beamtenstellen sind.

Das zeigt deutlich die Unterscheidung in Art. 12 Abs. 2 der Hessischen Haushaltsordnung vom 21. März 1929 (Hess. RegBl. S. 57) zwischen planmäßigen Stellen, die im Haushaltsplan nach Befoldungsgruppen anzugeben sind, und dem Nachweis der Zahl der Hilfskräfte mit ihren „Vergütungsgruppen“. Die Staatsvoranschläge haben nun zwar bei den Schulverwaltern die Zahl der mit ihnen zu besetzenden Stellen, sonst dagegen bei Dienststellen anderer Verwaltungszweige unmittelbar nur die Zahl der Hilfskräfte aufgeführt. Daß daraus aber kein grundlegender Unterschied zwischen den Schulverwaltern und den Beamtenanwärtern anderer Dienstzweige herzuleiten ist, beweist die Anwendung desselben Ausdrucks „Vergütung“ auch auf die für Schulverwalterstellen aufzuwendenden Mittel. Immer handelt es sich hier nur um den etatmäßigen Ausweis der Mittel für die

benötigten Hilfskräfte, nicht um die Schaffung planmäßiger Beamtenstellen, die Hilfskräften zu übertragen waren.

Das frühere Hessische Haushaltsgesetz vom 14. Juni 1879 (Hess. RegBl. S. 471) enthält allerdings noch nicht diese klare Anweisung einerseits zur Angabe der für die Herausgabe der Besoldungsmittel maßgebenden planmäßigen Stellen, andererseits zum Nachweis der Zahl der Hilfskräfte mit ihren Vergütungsgruppen. Allein die Haushaltsordnung vom 21. März 1929 bringt damit keine grundlegende Änderung, sondern bestätigt nur die bis dahin schon bestehende etatrechtliche Übung.

Der Kläger kann sich daher nicht darauf berufen, daß er mit der Verwendung als Schulverwalter tatsächlicher Inhaber einer Planstelle im Sinne des § 8 BBG. und der dazu ergangenen Durchführungsvorordnung geworden wäre und daß er dadurch die notwendige zehnjährige Dienstzeit in Planstellen erfüllt hätte.